

## **Besondere Vertragsbedingungen für Softwarekauf** **Siegfried Sander GmbH & Co. KG**

### **§ 1 Geltungsbereich**

1.1 Diese Besonderen Vertragsbedingungen für Softwarekauf (nachfolgend „Bedingungen“ genannt) finden ergänzend Anwendung zu den Besonderen Vertragsbedingungen für Kaufverträge der Siegfried Sander GmbH & Co. KG (nachfolgend „SANDER“ genannt). Bezüglich des Kaufs von Software gehen diese Bedingungen den Besonderen Vertragsbedingungen für Kaufverträge vor.

1.2 Nachstehende Bedingungen sind Bestandteil aller Verkaufs- und Lieferverträge von SANDER betreffend Standard-Software (nachfolgend „Software“ genannt).

1.3 Ergänzend zu den nachstehenden Bedingungen gelten die jeweiligen Lizenzbestimmungen des jeweiligen Software-Herstellers, sofern sie diesen Bedingungen oder der Auftragsbestätigung beigelegt sind.

### **§ 2 Vertragsgegenstand, Einweisung**

2.1 SANDER gewährt dem Vertragspartner für die in der Auftragsbestätigung bezeichnete Software gegen Bezahlung der vereinbarten Vergütung ein einfaches (nicht ausschließliches), zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht, welches nicht übertragen, nicht abgetreten und nicht unterlizenzieren darf, die Software bestimmungsgemäß zu nutzen. Die Software wird ausschließlich im Objektcode zur Verfügung gestellt; SANDER ist unter keinen Umständen verpflichtet, dem Vertragspartner den Quellcode zur Verfügung zu stellen oder Zugriff auf den Quellcode zu gewähren. Zu der Software gehört eine Anwendungsdokumentation (Benutzer- sowie Installationsanleitung). In der Auftragsbestätigung sind Hard- und Softwareumgebung, insbesondere das Betriebssystem, festgelegt.

2.2 Das Nutzungsrecht des Vertragspartners beschränkt sich auf folgende Rechte im Rahmen des gewöhnlichen und bestimmungsgemäßen Gebrauchs:

- Vervielfältigungsrechte nach Maßgabe von Ziff. 3,
- Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz nach Maßgabe von Ziff. 4,
- Notwendige Handlungen im Rahmen einer Fehlerberichtigung nach Maßgabe von Ziff. 5.

Außerhalb dieser Befugnisse darf der Vertragspartner auf Grund des Urheberrechtsschutzes keinerlei Änderungen, Übersetzungen oder Vervielfältigungen der Software vornehmen, auch nicht teilweise oder vorübergehend, gleich welcher Art und mit welchen Mitteln. Eine unzulässige Vervielfältigung stellt auch der Ausdruck des Programmcodes dar.

2.3 Die Installation der Software sowie eine Einweisung bzw. Schulung gehört nicht zum Leistungsumfang, kann jedoch gegen gesonderte Vergütung vereinbart werden.

### **§ 3 Vervielfältigungsrechte und Zugriffsschutz**

3.1 Der Vertragspartner darf die gelieferte Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die bestimmungsgemäße Benutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen insbesondere die Installation der Software auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher.

3.2 Darüber hinaus kann der Vertragspartner eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch jeweils nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Programms zu kennzeichnen.

3.3 Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Vertragspartner Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivierenden Zwecken verwendet werden.

3.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Sollte die Software auf Datenträgern geliefert worden sein, sind die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopien an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Vertragspartners sind nachdrücklich auf die Einhaltung dieser Bedingungen sowie der Bestimmungen des Urheberrechtes hinzuweisen.

3.5 Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker sowie das Fotokopieren des ganzen Handbuchs oder wesentlicher Teile davon zählen, darf der Vertragspartner nicht anfertigen.

### **§ 4 Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz**

4.1 Der Vertragspartner darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Wechselt der Vertragspartner jedoch die Hardware, muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen.

4.2 Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig. Möchte der Vertragspartner die Software auf mehreren Hardwarekonfigurationen zeitgleich einsetzen, etwa durch mehrere Mitarbeiter, muss er eine entsprechende Anzahl von Softwarelizenzen erwerben.

4.3 Der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung der Software geschaffen wird. Möchte der Vertragspartner die Software innerhalb eines Netzwerkes oder sonstiger Mehrstations-Rechnersysteme einsetzen, muss er eine zeitgleiche Mehrfachnutzung durch Zugriffsschutzmechanismen unterbinden oder SANDER eine besondere Netzwerkgebühr entrichten, deren Höhe sich nach der Anzahl der an das Rechnersystem angeschlossenen Benutzer bestimmt. Die im Einzelfall zu entrichtende Netzwerkgebühr wird SANDER dem Vertragspartner umgehend mitteilen, sobald dieser SANDER den geplanten Netzwerkeinsatz einschließlich der

Anzahl angeschlossener Benutzer schriftlich bekannt gegeben hat. Der Einsatz in einem derartigen Netzwerk oder Mehrstations-Rechnersystem ist erst nach der vollständigen Entrichtung der Netzwerkgebühr zulässig.

### **§ 5 Dekompilierung und Programmänderungen**

5.1 Der Vertragspartner ist ohne Zustimmung von SANDER nicht berechtigt, die überlassene Software in irgendeiner Form umzuarbeiten oder zu bearbeiten, soweit dies nicht im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung (§ 69 d UrhG) notwendig ist. Eine Dekompilierung ist nur gemäß den Bestimmungen des § 69 e UrhG zulässig.

5.2 Im Falle einer gemäß vorstehender Ziff. 5.1 zulässigen Um- oder sonstigen Bearbeitung der Software durch den Vertragspartner ist dieser nicht berechtigt, die Ergebnisse an Dritte weiterzugeben, zu veröffentlichen oder über die bestimmungsgemäße Nutzung hinaus zu vervielfältigen.

5.3 Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzmechanismen ist nur zulässig, sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert wird. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Vertragspartner die Beweislast.

5.4 Die entsprechenden Handlungen nach vorstehender Ziff. 5.3 dürfen nur dann kommerziell arbeitenden Dritten überlassen werden, die in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis mit SANDER stehen, wenn SANDER die gewünschten Programmänderungen nicht gegen ein angemessenes Entgelt vornehmen will. SANDER ist eine hinreichende Frist zur Prüfung der Auftragsübernahme einzuräumen sowie der Name des Dritten schriftlich mitzuteilen.

5.5 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

### **§ 6 Leistungsbeschreibung, Haftung für Sachmängel**

6.1 Die Leistungsbeschreibungen der Software sind Gegenstand von Beschaffensvereinbarungen und nicht von Garantien oder Zusicherungen. Erklärungen von SANDER in Zusammenhang mit diesem Vertrag enthalten im Zweifel keine Garantien oder Zusicherungen im Sinne einer Haftungsverstärkung oder Übernahme einer besonderen Einstandspflicht. Im Zweifel sind nur ausdrückliche schriftliche Erklärungen von SANDER in Bezug auf die Abgabe von Garantien und Zusicherungen maßgeblich.

6.2 Für Sachmängel der Software haftet SANDER nach den Regeln des Kaufrechts, vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziff. 6.

Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Software bei vertragsgemäßer Nutzung die in der Beschreibung der Funktionalität enthaltenen Leistungen nicht erbringt und sich dies auf die Eignung zur vertraglich vereinbarten Verwendung mehr als unwesentlich auswirkt.

6.3 Mängelansprüche des Vertragspartners bestehen nicht:

6.3.1 bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Software;

6.3.2 bei Mängeln, die durch Abweichung von den für die Standard-Software vorgesehenen und in der Anwendungsdokumentation angegebenen Einsatzbedingungen verursacht werden.

6.4 Die Mängelrechte des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser seinen nach Ziff. 8 geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

6.5 Dem Vertragspartner stehen keine Ansprüche aus Mängelhaftung zu,

(i) wenn er die Software nicht bestimmungsgemäß oder missbräuchlich nutzt,

(ii) wenn er die Software unzulässigerweise verändert hat oder durch Dritte hat verändern lassen, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass der Mangel auf die Software zurückzuführen ist,

(iii) bei Bedienungsversagen durch den Vertragspartner,

(iv) im Falle des Einsatzes von Hardware-, Software- oder sonstigen Geräteausstattungen, die für die Software nicht geeignet sind, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass der Mangel auf die Software zurückzuführen ist und dieser bei Übergabe anhaftete, oder

(v) wenn der Vertragspartner ungeachtet der Empfehlung von SANDER, die Nutzung der Software aufgrund möglicher oder tatsächlicher Mängel einzustellen, diese weiterhin nutzt, bevor diese Mängel beseitigt wurden.

6.6 Soweit ein Mangel vorliegt, ist SANDER nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung von neuer mangel freier Software berechtigt. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, ist SANDER berechtigt, sie zu verweigern. Die Nacherfüllung darf auch in Form der Lieferung eines Updates, Upgrades oder neuen Releases der Software erfolgen. Unwesentliche Mängel können im Rahmen des nächsten Updates, welches SANDER für die Software im Rahmen des üblichen Geschäftsganges veröffentlicht, behoben werden.

SANDER kann die Nacherfüllung auch verweigern, solange der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtungen SANDER gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistung entspricht.

6.7 Nach Zugang der Fehlermitteilung durch den Vertragspartner erteilt SANDER entsprechende Handlungsanweisungen zur Fehlerbeseitigung oder -umgehung. Der Vertragspartner wird die Handlungsanweisungen von SANDER zur Umgehung oder Beseitigung des Mangels durch kompetentes Personal umsetzen, soweit ihm zumutbar. Führen die Anweisungen nicht zum Erfolg, so wird SANDER dem Vertragspartner mitteilen, ob die beanstandete Software an SANDER zurückzuschicken ist oder beim Vertragspartner von SANDER im Rahmen eines örtlichen Kundendienstes überprüft wird. Maß-

nahmen zur Fehlerbeseitigung werden werktags von 9:00 bis 17:00 Uhr erbracht. 6.8 Der Vertragspartner gibt SANDER in angemessenem Umfang Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Mangelbeseitigung. Mitarbeitern und Beauftragten von SANDER wird zur Erfüllung der Mängelhaftungsansprüche freier Zugang zur Software gewährt.

In dem hierfür erforderlichen Umfang wird der Vertragspartner die entsprechenden Räume, Geräte, Software, Unterlagen mit ggf. Fehlerbeispielen und Datenmaterial, auch Testdaten, Rechnerzeit sowie Mitarbeiter zur Information rechtzeitig und in geeignetem Umfang zur Verfügung stellen sowie auf Anweisung von SANDER hin vor der Mangelbeseitigung Programme (einschließlich seiner Anwendungsprogramme), Daten, Datenträger, Änderungen etc. entfernen.

6.9 SANDER ist berechtigt, die Mangelbeseitigung auch durch Dritte ausführen zu lassen. Ersetzte Software wird Eigentum von SANDER.

6.10 Als Nacherfüllung hat der Vertragspartner – soweit zumutbar – auch eine neue Fassung der Software, die den Mangel nicht mehr enthält, zu akzeptieren. Übernimmt der Vertragspartner wegen Unzumutbarkeit eine neue Fassung als Nacherfüllung nicht, bleiben anstelle der Nacherfüllung seine übrigen Rechte unberührt.

6.11 SANDER ist berechtigt, einen Mangel zu umgehen, wenn der Mangel selbst nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beseitigen ist und dadurch die Laufzeit oder das Antwortzeitverhalten die Software nicht erheblich leidet.

6.12 Zur Nacherfüllung gehört ggf. auch die Lieferung einer ausgedruckten Korrekturanweisung für die vom Mangel etwa betroffene Dokumentation.

6.13 Ergibt eine Überprüfung, dass ein Fehler nicht vorliegt oder SANDER diesen im Rahmen der Mängelhaftung nicht zu vertreten haben, kann SANDER eine Aufwandsersatzung nach den üblichen Stundensätzen zuzüglich notwendiger Auslagen verlangen.

6.14 Bei Unmöglichkeit oder Fehlschlagen der Nacherfüllung, schuldhafter oder unzumutbarer Verzögerung oder ernsthafter und endgültiger Verweigerung der Nacherfüllung durch SANDER oder Unzumutbarkeit der Nacherfüllung für den Vertragspartner ist dieser nach seiner Wahl berechtigt, entweder den Preis entsprechend herabzusetzen (Minderung) oder vom Vertrag zurückzutreten (Rücktritt).

6.15 Soweit die Vertragsregelungen zu Voraussetzung und Folgen der Nacherfüllung, der Minderung und des Rücktritts keine oder keine abweichenden Regelungen enthalten, finden die gesetzlichen Vorschriften zu diesen Rechten Anwendung.

6.16 Die Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatz, die mit Mängeln im Zusammenhang stehen, richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs – insbesondere auch in Bezug auf Ansprüche wegen Mängeln und Pflichtverletzungen, sowie deliktische Ansprüche – nach den folgenden Regelungen Ziff. 6.17 bis einschließlich Ziff. 6.21.

6.17 Für Schäden haftet SANDER gemäß den gesetzlichen Bestimmungen:

- bei Vorsatz;
- bei grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten, wobei die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist;
- im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bei grober Fahrlässigkeit der sonstigen Erfüllungsgehilfen von SANDER, wobei die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist;
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit;
- bei Mängeln sowie sonstigen Umständen, die arglistig verschwiegen worden sind oder
- bei Mängeln, deren Abwesenheit garantiert oder soweit eine Garantie für die Beschaffenheit oder eine sonstige Garantie abgegeben worden ist.

6.18 SANDER haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen auch bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstige Erfüllungsgehilfen. Ist der Vertragspartner Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist die Haftung jedoch summenmäßig begrenzt auf das doppelte des Überlassungsentgelts ohne Mehrwertsteuer. Sie ist dem Grunde nach begrenzt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlassung typischerweise gerechnet werden muss.

6.19 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

6.20 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

6.21 Die gesetzlichen Regelungen über die Beweislast bleiben durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

## § 7 Haftung für Rechtsmängel

An der Software stehen SANDER oder Dritten Urheberrechte bzw. urheberrechtliche Verwertungsrechte zu. Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn dem Vertragspartner die für die vertragliche Verwendung erforderlichen Rechte (Nutzungsrechte) nicht wirksam eingeräumt werden konnten. Bei Rechtsmängeln haftet SANDER entsprechend vorstehend Ziff. 6 vorbehaltlich nachfolgender Regelungen:

7.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, SANDER unverzüglich schriftlich und umfassend von der Ansprucherhebung Dritter in Kenntnis zu setzen. SANDER ist berechtigt, so weit als möglich die alleinige Kontrolle über die gerichtliche und außergerichtliche Verteidigung und damit verbundene Handlungen auszuüben. Der Vertragspartner wird SANDER die erforderliche Unterstützung, Informationen und Vollmacht zur Durchführung der vorgenannten Handlungen gewähren.

7.2 Wird die vertragsgemäße Nutzung der Software durch Rechte Dritter beeinträchtigt, so hat SANDER in einem für den Vertragspartner zumutbaren Umfang das Recht, die Nacherfüllung nach ihrer Wahl dadurch vorzunehmen, dass SANDER

- entweder die Software so abändert, dass sie nicht mehr Rechte Dritter verletzt oder
- die Befugnis erwirkt, dass die Software uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Vertragspartner vertragsgemäß genutzt werden kann oder
- dem Vertragspartner einen neuen Softwarestand (Update, Upgrade, neues Release) mit vertragsgemäßigem Funktionsumfang verschafft, durch welchen Rechte Dritter nicht verletzt werden oder
- die Software gegen eine Software austauscht, deren vertragsgemäße Nutzung keine Rechte Dritter verletzt.

Zumutbar für den Vertragspartner sind Funktionsänderungen mit akzeptablen Auswirkungen.

## § 8 Untersuchungs- und Rügepflicht

8.1 Ist der Vertragspartner Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, wird er die gelieferte Software einschließlich der Dokumentation innerhalb von 7 Werktagen nach Lieferung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der ggf. vorhandenen Datenträger und Handbücher sowie der Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen SANDER innerhalb weiterer 8 Werktage schriftlich mitgeteilt werden.

8.2 Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Fehlern muss der Vertragspartner die von SANDER erteilten Hinweise befolgen. Gegebenenfalls muss der Vertragspartner entsprechende Checklisten von SANDER verwenden.

8.3 Der Vertragspartner muss seine Fehlermeldungen und Fragen nach Kräften präzisieren. Er muss hierfür auf kompetente Mitarbeiter zurückgreifen.

8.4 Während erforderlicher Testläufe ist der Vertragspartner persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Gegebenenfalls sind andere Arbeiten mit der Computeranlage während der Zeit der Wartungsarbeiten einzustellen.

8.5 Der Vertragspartner gestattet SANDER den Zugriff auf die Software mittels Telekommunikation. Die hierfür erforderlichen Verbindungen stellt der Vertragspartner nach Anweisung von SANDER her.

8.6 Der Vertragspartner erteilt den SANDER Mitarbeitern die notwendigen Zugangsberechtigungen.

8.7 Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 8 Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der in Ziff. 8.1 dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden.

8.8 Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

## § 9 Gesamthaftung, Rücktritt

9.1 Die nachstehenden Regelungen gelten für Ansprüche des Vertragspartners außerhalb der Mängelhaftung.

9.2 Für die Haftung von SANDER auf Schadensersatz gelten die vorstehenden Regelungen Ziff. 6.16 bis 6.21 entsprechend. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung wegen Pflichtverletzungen sowie für deliktische Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

9.3 Soweit die Haftung SANDER gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von SANDER.

9.4 Der Vertragspartner kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn SANDER die Pflichtverletzung zu vertreten hat. In den Fällen des Ziff. 6.14 (fehlgeschlagene Nacherfüllung etc.), bei Unmöglichkeit sowie bei Verzögerung der Lieferung der Software durch SANDER verbleibt es jedoch allein bei den gesetzlichen Voraussetzungen. Der Vertragspartner hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist auf Aufforderung von SANDER hin zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

9.5 Im Falle des berechtigten Rücktritts des Vertragspartners ist SANDER berechtigt, für die durch den Vertragspartner gezogene Nutzung aus der Anwendung der Software in der Vergangenheit bis zur Rückabwicklung eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Diese Nutzungsentschädigung wird auf Basis einer vierjährigen Gesamtnutzungszeit der Software ermittelt, wobei bei einem Rücktritt wegen eines Mangels ein angemessener Abzug für die Beeinträchtigung der Software aufgrund des Mangels, der zum Rücktritt geführt hat, vorgesehen ist.

## § 10 Verjährung

10.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Software – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt vorbehaltlich nachfolgend Ziff. 10.2 ein Jahr, ist der Vertragspartner Verbraucher i.S.d. § 13 BGB zwei Jahre.

10.2 Die Verjährungsfrist nach Ziff. 10.1 gilt auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen SANDER.

10.3 Die Verjährungsfrist nach Ziff. 10.1 gilt nicht in den Fällen von Ziff. 6.17, 6.18 und 6.20; insoweit sind die gesetzlichen Fristen maßgeblich.

10.4 Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

10.5 Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist. Der Vertragspartner kann in diesem Fall aber die Zahlung der Vergütung insoweit verweigern, als er aufgrund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt sein würde.

#### **§ 11 Softwarewartung**

Der Vertragspartner kann gleichzeitig mit Abschluss des Softwarekaufvertrages einen Softwarewartungsvertrag mit SANDER abschließen.

#### **§ 12 Informationspflichten**

12.1 Der Vertragspartner ist im Falle der Weiterveräußerung der Software verpflichtet, SANDER den Namen und die vollständige Anschrift des neuen Käufers schriftlich mitzuteilen.

12.2 Sofern es sich bei der überlassenen Software um speziell an die Hardware des Vertragspartners angepasste Software handelt, ist der Vertragspartner auch verpflichtet, SANDER einen Hardwarewechsel schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Vertragspartner die betreffende Software innerhalb eines Netzwerks einsetzen möchte.

12.3 Der Vertragspartner ist dazu verpflichtet, SANDER die Entfernung eines Kopierschutzes oder eines ähnlichen Schutzmechanismus aus dem Programmcode schriftlich anzuzeigen. Die für eine derartige erlaubte Programmänderung notwendige Störung der Programmnutzung muss der Vertragspartner möglichst genau umschreiben. Die Umschreibungspflicht umfasst eine detaillierte Darstellung der aufgetretenen Störungssymptome, der vermuteten Störungsursache sowie eine eingehende Beschreibung der vorgenommenen Programmänderung.

Stand: [...] 2008